Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 2042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem betreffend. Vom 11. Juli 1839.

Da der zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg unter dem 17. Mai 1831. abgeschlossene Vertrag, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem, mit dem Ende des Jahres 1839. abläuft, so haben in der Absicht, denselben unter angemessenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, insonderheit auch in Hinsicht auf die inmittelst erfolgte Errichtung des Handels- und Zollvereins zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten zu erneuern, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w., und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.; und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg:

Höchstihren Regierungs-Präsidenten Friedrich Wilhelm August von Kersten, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrechts des Bären, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und

Höchstihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Komthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,

(Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1839.)

welche Bevollmächtigte über nachstehende Artikel unter dem Vorbehalte der Genehmigung übereingekommen sind.

Art. 1. Der Vertrag vom 17. Mai 1831., betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem, soll auch vom 1. Januar 1840. an mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen in Kraft bleiben.

Art. 2. In Betracht, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 17. Mai 1831. und der durch denselben erneuerten älteren Verträge, nach welchen der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an den Zolleinkünften nach Maaßgabe der Einkünfte bei den Königlichen Zoll-Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staates, und im Verhältnisse der Bevölkerung Höchstihrer Landestheile zu der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen regulirt worden, fernerhin nicht mehr zur Norm dieser Antheils-Regulirung dienen können, indem nach Eintritt der Zoll-Vereinigung zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten der Zollertrag dieser Provinzen nicht von dem Zolleinkommen des Gesammtvereins geschieden werden kann, soll das für die gesammten Herzoglichen Lande den Herzoglichen Kassen in Beziehung auf die Zolleinkünfte zu gewährende jährliche Einkommen vom 1. Januar 1840. an nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des gesammten Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden, und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht in der bisherigen Weise bereit gestellt werden.

Art. 3. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs auch ferner nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse störende Ausnahmen erleide, ist in dieser Hinsicht Folgendes verabredet worden:

A. Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die in Ihren Landen bestehende Besteuerung der Fabrikation des Branntweins auch ferner in Uebereinstimmung mit den in Preußen wegen der Fabrikation dieses Getränks bestehenden Steuer-Einrichtungen erhalten, und stets dieselben Steuersätze, Erhebungs- und Kontrolformen in Anwendung bringen lassen, welche in Preußen zur Zeit bestehen, oder künftig angeordnet werden möchten.

Unter Zusammenrechnung des Ertrages der Branntweinsteuer in der Preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen von Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in den Herzoglichen Landen, wird alsdann eine Theilung dieses Gesammtertrages zwischen beiden kontrahirenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der übrigen vorgedachten Staaten oder Gebietstheile zu der Bevölkerung des Herzogthums Anhalt-Bernburg am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, daß die danach auf der einen oder der anderen Seite sich ergeben-

gebenden Mindererträge durch nachträgliche Vergütung von dem anderen Theile ausgeglichen werden.

Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer betrifft, so treten dabei die Bestimmungen des Artikels 5. ein.

B. In Betreff des Bieres bewendet es bei der Bestimmung des Vertrages vom 17. Mai 1831., daß die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, ohne Zustimmung der Preußischen Regierung nicht abgeändert werden sollen.

C. Wenn Taback im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebauet, oder dort Weinbau zur Kelterung des Mostes von Privaten betrieben wird, so sollen diese Erzeugnisse denselben Abgaben, welche in Preußen darauf ruhen, unterworfen werden.

Art. 4. In Hinsicht des Salzes und der Spielkarten verbleibt es für jetzt bei den Bestimmungen der bisherigen Verträge unter dem Vorbehalte derjenigen Modifikationen, über welche die hohen kontrahirenden Theile ferner übereinkommen möchten.

Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln und Stärke, desgleichen Fleisch, es sey frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe von den aus dem Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingebrachten Gegenständen dieser Art eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten. Dasselbe wird im umgekehrten Verhältnisse im Herzogthume Anhalt-Bernburg gelten, wenn in dortigen Städten die Einbringung von Landeserzeugnissen der gedachten Art mit einer Abgabe belegt werden sollte.

Art. 5. Die Herzogliche Regierung gesteht Preußen das Recht zu, einen Beamten abzuordnen, welcher von den Geschäften der Steuer- und Kontrolstellen in den Herzoglichen Landen in Beziehung sowohl auf das Zollwesen, als auch auf die das gemeinschaftliche Interesse betreffenden inneren Steuern Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens aber sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat. Desgleichen soll der Herzoglichen Regierung hinsichtlich der Abordnung eines Beamten an irgend ein Preußisches Haupt-Steueramt dieselbe Befugniß zustehen.

Art. 6. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg treten für Ihre sämmtlichen Lande den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen und der Herzoglichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine, bisher stattfanden.

 b) we-

b) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
c) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, und insbesondere wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben; wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner wegen des Besuches der Messen und Märkte.

Art. 7. In Folge der in dem vorhergehenden und dem Artikel 3. und 4. getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner zwischen den beiderseitigen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der im Artikel 4. bezeichneten Gegenstände, stattfinden, ingleichen rücksichtlich sowohl des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch des Gewerbebetriebs der Unterthanen eine völlige Gleichstellung des Herzogthums Anhalt-Bernburg mit Preußen in den Verhältnissen zwischen den Herzoglichen Landen und sämmtlichen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten gesichert bleiben.

Art. 8. Die hohen kontrahirenden Theile erneuern insbesondere die in den älteren Verträgen enthaltenen Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen, und wollen die Anwendung der zu diesem Zwecke führenden, in den vorgedachten Verträgen vereinbarten Mittel in ihrem ganzen Umfange stattfinden lassen. Insbesondere sollen die Bestimmungen der gedachten Verträge wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, und wegen Verrechnung der Geldstrafen und Konfiskationen auch auf Vergehen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze Anwendung erhalten.

Nicht minder behält es bei dem erfolgten Beitritte der Herzoglichen Regierung zu dem zwischen den Gliedern des Zollvereins unter dem 11. Mai 1833. abgeschlossenen und in den Herzoglichen Landen publizirten Zollkartel sein Bewenden.

Art. 9. Die Bestimmungen der zwischen beiden hohen kontrahirenden Theile wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles getroffenen Uebereinkunft sollen auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1853. gültig seyn, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1839.

Ernst Michaëlis.	Friedr. Wilh. August v. Kersten.
(L. S.)	(L. S.)
Karl Ludolph Windhorn.	Ludwig v. Rebeur.
(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 30. August d. J. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg am 12. August d. J. ratifizirt worden, auch hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(No. 2043.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juli 1839., betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen der Charfreitag nicht bereits als gesetzlicher Feiertag besteht, doch jedenfalls hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten die in den Gesetzen für die Festtage gegebenen Bestimmungen auch auf den Charfreitag angewendet werden sollen. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 22. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, Mühler, v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

 (No. 2044.)

(No. 2044.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juli 1839., den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend.

Nach Ihren Anträgen in dem Berichte vom 1. d. M. setze Ich zur Regulirung des Gerichtsstandes der Stromschiffer für diejenigen Landestheile, wo die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, hierdurch Folgendes fest:

1) Ein Schiffer, welcher im Inlande Stromschiffahrt treibt, kann bei dem Gerichte des Orts, wo er mit seinem Fahrzeuge angetroffen wird, auch wegen bloß persönlicher Forderungen belangt werden, sofern er nicht anderwärts im Inlande oder in einem anderen Deutschen Bundesstaate einen festen Wohnsitz hat.

2) Behauptet der Schiffer bei oder nach Behändigung einer solchen Klage, daß er anderwärts im Inlande oder in einem anderen Deutschen Bundesstaate seinen Wohnsitz und persönlichen Gerichtsstand habe, so liegt ihm ob, dies durch ein Attest der kompetenten Polizeibehörde dieses angeblichen Wohnorts nachzuweisen.

3) Wird dieser Nachweis geführt (Nr. 2.) und der Schiffer hat seinen Wohnsitz im Inlande, so sind die Prozeßakten, sofern das Gericht des Wohnorts in einem Landestheile liegt, wo die allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, zur Fortsetzung der Sache an das Gericht des Wohnorts abzugeben, und ist der Kläger hiervon zu benachrichtigen. Liegt der Wohnort des Verklagten in einem Landestheile, wo Französisches oder gemeines Recht gilt, so bedarf es dieser Akteneinsendung nicht; es genügt vielmehr, wenn der Richter, bei dem die Klage angebracht ist, seine Inkompetenz durch eine Verfügung ausspricht, dem Kläger überläßt, seine Klage bei dem kompetenten Richter des Wohnorts anzubringen und die Partei davon benachrichtigt.

Weiset dagegen der Schiffer nach, daß er seinen Wohnsitz in einem anderen Deutschen Bundesstaate hat, so wird das Verfahren, wenn nicht der Gerichtsstand des Kontrakts oder Arrests oder sonst ein Gerichtsstand gegen ihn nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften begründet ist, eingestellt, und der Kläger an den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verklagten verwiesen.

Ist dagegen der ausländische Schiffer nicht Unterthan eines Deutschen Bundesstaates, so kommt die Vorschrift des §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zur Anwendung.

4) Der Einwand, anderwärts im Inlande oder in einem anderen Deutschen Bundesstaate einen festen Wohnsitz und persönlichen Gerichtsstand zu haben, kann nur dann die Einstellung des auf die Klage eingeleiteten Verfahrens zur Folge haben, wenn der verklagte Schiffer den Beweis desselben durch Vorlegung des im §. 2. erwähnten Attestes der Polizei-Behörde

hörde seines Wohnorts führt. Atteste, seit deren Ausstellung ein Jahr verflossen ist, dürfen von dem Richter, bei dem die Klage angebracht ist, nicht berücksichtigt werden.

5) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Forderungen an Schiffer auf der Elbe, der Weser und dem Rhein, welche durch Art. 26. der Elbschiffahrtsakte vom 20. November 1821., §. 52. der Weserschiffahrtsakte vom 22. November 1823. und Art. 81. ff. der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831. der Entscheidung besonderer Gerichte zugewiesen sind.

6) Durch die Zustellung der Klage wird die Befugniß des Schiffers, mit Zurücklassung eines Bevollmächtigten seine Reise fortzusetzen, nicht beschränkt.

7) Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar 1840. in Kraft treten.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 25. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, Grafen v. Alvensleben und Freiherrn v. Werther.

(No. 2045.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 5. September 1839.

Nachdem die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung übereingekommen sind, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische als die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleistet werden.

Den Förstern und Waldwärtern des einen Theiles soll namentlich gestattet seyn, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, so wie die Frevler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theiles zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiet die Anhaltung stattgefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- oder Jagdfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des anderen Theiles vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, so wie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizeikommissair, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Art. 3. Dem nacheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß seyn können, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen und darin Alles, was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter rc. (Art. 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes, oder das, was er seinerseits, besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden.

Von

Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von den Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Art. 4. Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von dem dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Art. 5. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Art. 6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Art. 7. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Bernburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen erhalten, und zu dem Ende sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5. September 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 2046.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Königlich Preußischen und der Königlich Griechischen Staaten. Vom 29. März / 17. September 1839.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de la Grèce étant convenus d'accorder dans Leurs Etats au profit de Leurs sujets respectifs une exemption générale du droit d'aubaine et du droit de détraction (gabella hereditaria, Abschoß, et census emigrationis, Abfahrtsgeld) les articles suivans ont été arrêtés d'un commun accord au nom de Leurs Majestés.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Griechenland dahin übereingekommen, in Ihren Staaten zu Gunsten Ihrer resp. Unterthanen eine allgemeine Befreiung vom Heimfallsrechte, vom Abschosse (gabella hereditaria) und vom Abfahrtsgelde (census emigrationis) zu bewilligen, so sind im gemeinsamen Einverständnisse Namens Ihrer Majestäten folgende Artikel festgesetzt worden.

Art. 1.

Le droit de détraction (gabella hereditaria, Abschoß, et census emigrationis, Abfahrtsgeld) ne sera point perçu dans l'avenir en cas d'exportation de biens quelconques des Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse pour les Etats de Sa Majesté le Roi de la Grèce et vice versa des Etats de Sa Majesté le Roi de la Grèce pour les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse, soit que l'exportation provienne de cas d'émigration, succession, legs, vente, dot ou donation, soit qu'elle provienne de toute autre cause. Cette franchise comprend non seulement ceux des droits susmentionnés qui sont versés dans les caisses de l'Etat ou du Souverain, mais encore ceux qui sont versés dans les caisses des provinces, villes, bourgs, villages, fondations pieuses, juridictions patrimoniales, corporations, communes ou individus quelconques.

Art. 1.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den Königlich Preußischen Staaten in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Griechenland und umgekehrt aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Griechenland in die Königlich Preußischen Staaten, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung, Erbschaft, Legat, Verkauf, Brautschatz oder Schenkung oder aus irgend einem anderen Grunde erfolgen, soll künftig ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld, Abzug (census emigrationis) erhoben werden. Diese Befreiung begreift nicht allein diejenigen oben erwähnten Abschoß- und Abfahrtsgelder, welche in die Staats- und landesherrlichen Kassen fließen, sondern auch diejenigen, welche in die Kassen der Provinzen, Städte, Marktflecken, Dörfer, frommen Stiftungen, Patrimonialgerichte, Korporationen, Kommunen und Individuen irgend einer Art fließen.

Das

Le droit d'aubaine n'aura pas lieu entre la Prusse et la Grèce.

Art. 2.

Les sujets respectifs ne seront point dispensés, par la stipulation précédente, de payer, le cas échéant, les taxes ou impôts (autres que ceux compris dans le droit de détraction), qui se prélèvent, selon les lois, autant sur les nationaux que sur les étrangers à raison de mutation quelconque de propriété, sans égard si les biens restent ou non dans le pays, tel que l'impôt général sur les héritages, le droit de timbre et autres de ce genre.

Ils ne seront non plus exempts à l'occasion de l'exportation des droits de douane, auxquels sont assujettis aussi les nationaux.

Il est entendu également, que les individus, sortant de l'un des dits Etats, même pour aller se fixer dans l'autre, auront à s'acquitter de toutes les obligations personnelles, que les lois présentes ou futures de leur patrie, notamment celles touchant le service militaire, leur imposent; de sorte qu'il n'est apporté par la présente convention aucune restriction aux deux Gouvernemens dans leur législation présente et future sur les objets dont il s'agit dans le présent article.

Art. 3.

L'exemption stipulée ci-dessus est applicable à tous les cas pendants et à tous les cas à venir. On entend par cas pendants tous ceux, dans lesquels le droit de détraction (gabella

Das Heimfallsrecht wird zwischen Preußen und Griechenland nicht stattfinden.

Art. 2.

Durch die vorstehende Stipulation sollen die resp. Unterthanen nicht der Verbindlichkeit überhoben werden, die (unter dem Abschoß- und Abfahrtsgelde nicht mitbegriffenen) allgemeinen Abgaben und Steuern vorkommenden Falles zu entrichten, welche nach den Gesetzen sowohl von den Inländern, als von den Fremden wegen eintretender Eigenthums-Veränderung irgend einer Art, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder nicht, erhoben werden, wie z. B. allgemeine Erbschaftssteuer, Stempelabgaben und andere dergleichen.

Sie sollen auch bei Gelegenheit des Vermögens-Ausganges von den Zollabgaben, denen die Inländer ebenfalls unterworfen sind, nicht befreit seyn.

Es versteht sich auf gleiche Weise, daß die Individuen, welche aus einem der gedachten Staaten auswandern, selbst alsdann, wenn sie sich in dem andern niederlassen wollen, sich aller der Verbindlichkeiten zu entledigen haben, welche die gegenwärtigen oder künftigen Gesetze ihres Vaterlandes, insonderheit die, den Kriegsdienst betreffenden, ihnen auferlegen, wonach also die beiden Regierungen in Ihrer jetzigen und künftigen Gesetzgebung über die Gegenstände, von denen es sich im gegenwärtigen Artikel handelt, durch die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Art beschränkt werden.

Art. 3.

Die oben stipulirte Abschoß- und Abzugsfreiheit erstreckt sich auf alle anhängige und auf alle künftige Fälle. Unter den anhängigen Fällen werden alle diejenigen verstanden, in welchen

am

hereditaria et census emigrationis) n'aurait pas encore été payé définitivement le jour de l'échange réciproque des déclarations faites par les deux Gouvernemens relativement à leur convention.

Art. 4.

La présente déclaration faite et signée par ordre de Sa Majesté le Roi de Prusse, pour être échangée contre un acte conforme expédié de la part du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de la Grèce, entrera en pleine vigueur dans tout le royaume de Prusse aussitôt après que le dit échange aura été effectué.

Fait à Berlin, le 29. Mars 1839.

(L. S.)

Ministère des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse.

Werther.

am Tage der gegenseitigen Auswechselung der von den beiden Regierungen hinsichtlich ihres Uebereinkommens abgegebenen Erklärungen der Abschoß oder das Abfahrtsgeld (gabella hereditaria et census emigrationis) noch nicht wirklich und definitiv bezahlt war.

Art. 4.

Die gegenwärtige, im Namen und auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preußen zum Behufe der Auswechselung gegen eine, von Seiten der Regierung Sr. Majestät des Königs von Griechenland gleichlautend ausgefertigte Urkunde, gegebene und unterzeichnete Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung sogleich volle Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen Königlich Preußischen Staaten erhalten.

Gegeben Berlin, den 29. März 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Werther.

Vorstehende Erklärung ist zu Athen am $\frac{\text{21. Juni}}{\text{3. Juli}}$ d. J. gegen eine, von dem Königlich Griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Xographo unterzeichnete, im wesentlichen gleichlautende Erklärung ausgewechselt und wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1822. (Gesetzsammlung pro 1822. Nr. 14. S. 181.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. September 1839.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.
